

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 3 - Gewässerschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

**ausschließlich per E-Mail**  
[Martin.Boehme@bmu.bund.de](mailto:Martin.Boehme@bmu.bund.de)  
[WAI3@bmu.bund.de](mailto:WAI3@bmu.bund.de)

**AöW**  
**Allianz der öffentlichen**  
**Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2013-06-03

## **Stellungnahme zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung** **Az. WA I 3 – 21161 -1/7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zur Änderung der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtgV) im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung. Grundlage der Stellungnahme ist der Beschluss des Bundesrates vom 03.05.2013 [BR-Drs. 55/13 (Beschluss)].

Die AöW begrüßt, dass der Bundesrat mit seinem Beschluss die RohrFLtgV auf ihren Verordnungszweck überprüft hat. Zweck der Verordnung ist es, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen. Der AöW geht es in diesem Rahmen vorrangig um den Schutz der Gewässer und insbesondere den Schutz des Grundwassers.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Beschluss des Bundesrates in Artikel 2 und zu seiner Entschließung wie folgt Stellung:

### **Zu Art. 2 Nr. 1**

#### **Änderung von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 RohrFLtgV**

Die vorgeschlagene Streichung von „verflüssigte oder gasförmige“ Stoffe begrüßt die AöW. So fallen flüssige korrosive Stoffe nicht aus dem Anwendungsbereich des RohrFLtgV heraus.

#### **Neufassung von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RohrFLtgV**

Die vorgeschlagene Neufassung hat zunächst zur Folge, dass Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG in der betreffenden Regelung nicht mehr enthalten sein soll. Es handelt sich um die „Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Absatz 4 Satz 7 UVPG“. Zwar könnten solche Anlagen auch von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RohrFLtgV erfasst werden, wie aus der Begründung zu entnehmen ist. Allerdings würde durch die Streichung

von Nr. 19.3 die Anzeigepflicht gemäß § 4a Abs. 1 RohrFLtgV für solche Anlagen zukünftig entfallen, weil diese sich nur auf § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bezieht. Als Begründung hierfür wird aufgeführt, dass eine Anzeige für solche Anlagen „nicht möglich“ sei. Diese Begründung erschließt sich uns nicht. Eine Anzeigepflicht muss bestehen bleiben, damit möglichst schnell Maßnahmen zum Grundwasserschutz getroffen werden können.

Die Neufassung sieht außerdem eine Bagatellgrenze bei 1 Bar Druck vor. Bei weniger Druck soll die RohrFLtgV keine Anwendung finden. Aus der Begründung geht hervor, dass hierdurch vor allem Rohrfernleitungen von „nicht wassergefährdendem“ Biogas (gereinigtes Biogas) bei direktem Transport zum Verbraucher über kurze Entfernungen (idR. weniger als 5 km) nicht erfasst werden sollen – Gleiches soll bei Beförderung von Deponiegas und Klärgas gelten. In solchen Fällen sei die Anwendung des RohrFLtgV unverhältnismäßig. Die Druckverhältnisse in den Rohrleitungen sind aus Sicht der AöW nicht das geeignete Abgrenzungskriterium für die Bewertung von Gefährdungspotenzial und der Anwendung der RohrFLtgV, insbesondere weil die Druckverhältnisse variieren können.

#### **Zu § 2 Abs. 3 RohrFLtgV**

Nach dem geltenden § 2 Abs. 3 RohrFLtgV gilt die Verordnung für Rohrfernleitungsanlagen nicht, wenn die Anlagen dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.

Die AöW fordert, dass für diese Anlagen der gleiche Schutz gewährleistet muss, wie für Rohrleitungen im Anwendungsbereich der RohrFLtgV. In jedem Fall muss der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz gewährleistet sein.

#### **Zu Art. 2 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 6**

##### **Änderung von § 4a Abs. 1**

##### **Änderung von § 4a Abs. 3 Satz 1**

##### **Änderung von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2**

##### **Änderung von § 10 Abs. 1 Nummer 4b**

Die genannten Änderungen betreffen Regelungen über die Anzeigepflicht, über den Beginn von wesentlichen Änderungen und über die Prüfung von Rohrfernleitungen. Diese Regelungen sollen nicht nur bei der Errichtung, sondern nunmehr auch bei „wesentlichen Änderungen“ gelten. Hierdurch soll eine planwidrige Regelungslücke geschlossen werden.

Die Beurteilung, wann eine „wesentliche Änderung“ vorliegt, birgt Rechtsunsicherheiten. Zumindest sollten aus unserer Sicht sämtliche „Änderungen“ angezeigt werden, sodass die Behörden im Stande sind, die „Wesentlichkeit“ der Änderung selbst beurteilen können.

#### **Zu Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b**

##### **Anfügung von § 5 Abs. 3**

Betrifft den Rechtsanspruch der Prüfbehörde auf Prüfungsergebnisse. Die Prüfstelle soll nach dem Vorschlag des Bundesrates die zuständige Behörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich informieren, bei sonstigen Mängeln innerhalb von 8 Wochen. Ein Rechtsanspruch der zuständigen Behörde auf Information wird von der AöW unterstützt, eine Frist von 8 Wochen ist jedoch zu lang.

## **Zu EntschlieÙung zu Artikel 2**

**Zu Buchstabe a)** Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zur Prüfung auf, ob es unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit möglich ist, bestehende Anlagen an den Stand der Technik anzupassen und die technischen Regeln für Rohrfernleitungen um bestehende Anlagen zu erweitern.

Die AöW begrüÙt diese Forderung des Bundesrates.

**Zu Buchstabe b)** Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Anwendungsbereich zum Wasserhaushaltsgesetz gesetzlich abzugrenzen. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordert die AöW einen Vorrang für den Gewässerschutz festzuschreiben.

Mit freundlichen GrüÙen



Christa Hecht  
Geschäftsführerin

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.